

BEAMTE AUS DEN BÖHMISCHEN LÄNDERN
IN DER SLOWAKEI 1853-1860

Die österreichische Regierung wollte die Niederwerfung des ungarischen Aufstandes von 1848 zum Anlass nehmen, Ungarn vollständig in den österreichischen Gesamtstaat einzugliedern und den übrigen Kronländern gleichzustellen. Österreich sollte zu einem durch eine einheitliche Rechtsordnung verbundenen und durch keine Zwischenzolllinie getrennten, straff zentralisierten Einheitsstaat umgebaut werden. Den Völkern der Monarchie sollte Gleichberechtigung gewährt und so der historische Länderverband in einen national gegliederten Organismus umgewandelt werden. Es sollte ein moderner, westeuropäischen Vorbildern angeglicherer Rechtsstaat entstehen, der die Gleichheit seiner Bürger gewährleistete.¹

Diesen Zielen stellten sich freilich vielfältige Hindernisse entgegen. Der leitende Gedanke der Regierung Kaiser Franz Josefs, der in seinem Wahlspruch „*Viribus unitis*“ zum Ausdruck kam, setzte die Mitwirkung aller Völker des Reichs auf der Grundlage gleicher Rechte und gleicher Pflichten voraus, was auch eine gleichmäßige Verteilung der staatlichen Lasten vor allem in Form von direkten Steuern beinhaltete. Die konsequente Umsetzung dieses Leitgedankens hätte aber auch den Abbau ständischer und feudaler Schranken sowie die Beseitigung der Vorherrschaft der magyarischen Sprache in den nicht-magyarischen Landesteilen zur Folge haben müssen. Die beiden letztgenannten Ziele konnten jedoch im Verlauf des Erweiterungsprozesses der Monarchie nur zögernd verfolgt werden, weil sich der mit weitgehenden Vollmachten zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung versehene Militärbefehlshaber Fürst Alfred Windischgrätz für eine Beibehaltung des den Adel begünstigenden Status quo einsetzte.²

Der proklamierte Konstitutionalismus wurde fallen gelassen, als die Reichsverfassung durch die Silvesterpatente von 1851 außer Kraft gesetzt wurde. Beibehalten wurde aber auch jetzt der Gleichheitsgrundsatz, den auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch betonte, dessen Einführung den Bürgern einen beträchtlichen Frei- raum gegenüber der Staatsgewalt einräumte.³

¹ Zur Staats- und Verwaltungsreform des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion vgl. *Redlich*, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 1, Leipzig 1920, 323-459 und den Exkurs im Anmerkungsband 103-107.

² Zu den Gegensätzen zwischen Windischgrätz und der Regierung vgl. *Müller*, Paul: Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich. Wien 1934, 205-239. – *Valjavec*, Fritz: Ungarn und die Frage des österreichischen Gesamtstaates zu Beginn des Jahres 1849. In: *Historische Zeitschrift* (HZ) 165 (1942) 81-98, hier 84 f. – *Walter*, Friedrich: Die Ofener Sendung des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck zu Kübau, März/April 1849. In: *Südostdeutsches Archiv* 3 (1961) 181-197. – *Lades*, Hans: Die Nationalitätenfrage im Karpatenraum. Wien 1941, 71-105.

³ Vgl. dazu *Malfer*, Stefan: Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Un-

Die Idee eines von Ungarn abgetrennten, selbstständigen slowakischen Kronlandes, die Innenminister Franz Graf Stadion am 10. April 1849 dem Ministerrat vortrug, konnte von ihm nach seiner schweren Erkrankung, die zu seinem Rücktritt und baldigen Tod führte, nicht mehr weiterverfolgt und durchgesetzt werden. Aber die Gliederung Ungarns in fünf Distrikte, von denen zwei das slowakische Siedlungsgebiet umfassten,⁴ bot bis 1860 einen befriedigenden Rahmen für die nationale Entwicklung der Slowaken.

Missverständnisse gab es auch die slowakische Sprache betreffend.⁵ Die Wiener Regierung, von Kollár, Šafárik und Kuzmány beraten, betrachtete das Slowakische als einen tschechischen Dialekt und glaubte, mit der Zulassung der Muttersprache in der Schule sowie vor Behörden und Gerichten, mit der Ausgabe des Reichsgesetzblattes in „Böhmischer, zugleich mährischer und slowakischer Schriftsprache“, mit der Einführung von Lehrbüchern in dieser Sprache, der Herausgabe einer slowakischen Zeitung und der Veröffentlichung eines von der „böhmisch-mährisch-slowakischen Sektion“ der Kommission für juridisch-politische Terminologie bearbeiteten Rechtswörterbuches einen wesentlichen Fortschritt herbeigeführt zu haben. Damit verletzte sie aber L'udovít Štúr und seine Anhänger, die eine Kodifizierung des mittelslowakischen Dialekts als Schriftsprache anstrebten, und machte sich diese zu Feinden.⁶

Behördenorganisation und Rechtsangleichung

Schon während des Winterfeldzuges 1848/49 hatten die Militärbefehlshaber in den slowakischen Komitaten neue Komitatsbeamte, vielfach Slowaken, eingesetzt und die slowakische Amtssprache eingeführt.⁷ So wurde z.B. der evangelische Pfarrer von Neusohl (Banská Bystrica), Karol Kuzmány, zum stellvertretenden Leiter der Sohler Komitatsverwaltung ernannt, allerdings noch im gleichen Jahr, 1849, nach

garn zur Zeit des Provisoriums 1861-1867. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 14 (1992) 32-44. – Zur Ausgrenzung einer staatsunabhängigen Privatsphäre im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vgl. *Grimm*, Dieter: Das Verhältnis von politischer und privater Freiheit bei Zeiller. In: *Selb*, Walter/*Hofmeister*, Herbert (Hgg.): Forschungsband Franz von Zeiller. Wien 1980, 94-106.

⁴ Dazu *Klimko*, Jozef: Vývoj územia Slovenska a utváranie jeho hraníc [Die Entwicklung des Territoriums der Slowakei und die Gestaltung ihrer Grenzen]. Bratislava 1980, 149 f.

⁵ *Slapnicka*, Helmut: Die Amts- und Unterrichtssprache in der Slowakei und die österreichische Regierung. In: *Bohemia* 16 (1975) 139-160.

⁶ *Pichler*, Tibor: L'udovít Štúr's enttäuschte Hoffnungen. In: *Lion*, Michal/*Oravcová*, Marianna (Hgg): Austria slovacica – Slovakia austriaca. Dimensionen einer Identität. Fünf Jahrhunderte slowakisch-österreichische und österreichisch-slowakische kulturelle Beziehungen. Wien 1996, 25-28.

⁷ Siehe *Rapant*, Daniel: Slovenské povstanie roku 1848-49. Dejiny a dokumenty [Der slowakische Aufstand in den Jahren 1848-49. Geschichte und Dokumente]. Bd. 5, Bratislava 1967, 278-281, 293, 297. – *Rebro*, Karol: Pokusy o štátoprávne riešenie slovenskej národnej otázky v revolučných rokoch 1848-49 [Versuche einer staatsrechtlichen Lösung der slowakischen nationalen Frage in den Revolutionsjahren 1848-49]. In: *Právnické štúdie* 13 (1965) H. 4, 557-579, hier 570 f. – *Sashegyi*, Oskar: Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849-1860. Graz 1979, 11-13.

Wien als Universitätsprofessor berufen.⁸ Die von Feldmarschall Fürst Windischgrätz eingesetzten königlichen Kommissare stellten jedoch den früheren Zustand wieder her. Windischgrätz wollte die führende Rolle in der Zivilverwaltung auf allen Ebenen in den Händen des ungarischen Adels belassen, wohl aber den Sprachen der anderen Nationalitäten gewisse Rechte einräumen.⁹

Unter Berücksichtigung des noch bestehenden Belagerungszustandes wurde mit dem Erlass des Innenministeriums vom 25. Oktober 1849 (RGBl. Nr. 434)¹⁰ der „provisorische Verwaltungsorganismus“ für Ungarn festgesetzt, den militärischen Dienststellen wurden Kommissare zur Besorgung der administrativen Geschäfte zur Seite gestellt. Als Komitatsvorsteher für Pressburg (Bratislava) wurde Josef Záborský von Zábor ernannt, für das Trentschiner Komitat Hermann Freiherr von Pillersdorff, bis dahin Bezirkshauptmann in Brünn (Brno), für das Liptauer Komitat Josef Kutschera, der früher beim Magistrat in Budweis (České Budějovice) tätig gewesen war und für das Sohler Komitat Franz Trojan von Bylenfeld, der seinen Dienst zuvor in der Böhmisches Hofkanzlei verrichtet hatte.

Von den slowakischen Juristen wurden in dieser Zeit des „Provisoriums“ unter anderem Janko Král und Ján Francisci als Verwaltungsbeamte eingestellt. Michal Bakuliny wurde Adjunkt im Kaschauer Verwaltungsgebiet, der Advokat Štefan Daxner Komitatsgerichtsrat und Staatsanwalt, Viliam Pauliny Stuhrichter in Großbitsch (Bytča), der Advokat Ján Hlaváč, der eine Denkschrift zur Einführung des österreichischen Strafgesetzbuchs an den Grafen Stadion verfasst hatte, Generalprokurator in Prešov (madj. Eperies) und der Fiskal Franz Hanreich, der später als Rat an den Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien berufen wurde, wurde Generalprokurator in Pressburg.

Die als Beilage zum Erlass über den „provisorischen Verwaltungsorganismus“ publizierte Instruktion verpflichtete die Distriktual-Obergespane und Komitats-

⁸ *Pišút*, Milan: Karol Kuzmány. Životopis [Biographie]. In: K. Kuzmány (1806-1866). Sborník z vedeckej konferencie [K. Kuzmány (1806-1866). Sammelband der wissenschaftlichen Konferenz]. Martin 1967, 11-33, hier 22.

⁹ Nach der Weisung vom 2. April 1849 an die provisorischen Königlichen Kommissare hatte der Geschäftsverkehr mit den Gemeinden in jener Sprache zu erfolgen, „die von der Mehrheit der Einwohner gesprochen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß diese nicht beirrt werden dürfen, in solcher in ihrer Gemeinde zu verhandeln. Bei Gegenständen, die ihren Zug zum Feldmarschall nehmen oder von ihm an die königlichen Kommissare gelangen, ist sich der deutschen Sprache zu bedienen.“ *Helfert*, Josef Alexander: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktober-Aufstandes 1848, Teil IV/1. Der ungarische Winter-Feldzug und die oktroyierte Verfassung. Prag 1876, Anhang 96.

¹⁰ RGBl (Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich), zitiert werden das Verlautbarungsjahr und die laufende Nummer. – Zum „provisorischen Verwaltungsorganismus“ vgl. *Friedjung*, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860. Bd. 1, Stuttgart 1908³, 375-380. – *Kiszlíng*, Rudolf: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848-1849. Bd. 2, Wien 1948, 312 f. – Zur weiteren Entwicklung der Behörden- und Gerichtsorganisation vgl. *Bidovský*, Eugen: Poznatky o organizácii verejnej správy a súdnictva v Uhorsku v rokoch 1849-1860 [Erkenntnisse über die Organisation der öffentlichen Verwaltung und des Gerichtswesens in Ungarn in den Jahren 1849-1860]. In: Sborník archivních prací 7 (1957) 114-176.

verbände, alle Kundmachungen und Erlässe in den in ihrem Dienstbereich üblichen Landessprachen zu promulgieren und dafür zu sorgen, dass mit den Parteien in den üblichen Landessprachen verhandelt und Eingaben in jeder dieser Sprachen angenommen und erledigt wurden. Miteinander, mit den militärischen Dienststellen und der Zentralverwaltung verkehrten die Kommissare in deutscher Sprache.

Schon im folgenden Jahr legte der Ministerrat dem Kaiser den Vorschlag einer Neuorganisation der Verwaltungsbehörden in Ungarn vor, der am 13. September 1850 (RGBl. Nr. 346)¹¹ kundgemacht wurde. Die Verwaltung der Komitate (oder Gespanschaften) leitete der Komitatsvorstand, unterste Verwaltungsbehörde war der Stuhlbezirk. Gleichzeitig trat die neue Gerichtsorganisation in Kraft. In Pressburg nahm das neue Oberlandesgericht am 13. März 1851 seine Tätigkeit auf, bei einem Festakt aus diesem Anlass wurden Ansprachen in magyarischer, deutscher und slowakischer Sprache gehalten – Generalprokurator Hánreich hielt seine Rede in Slowakisch.¹²

Zur Einführung der Grundbücher, deren Fehlen das Wirtschaftsleben erheblich beeinträchtigte, wurden am Sitz der Oberlandesgerichte Grundbuchdirektionen errichtet und dem Pressburger Grundbuchdirektor 166 Beamte, dem Prešover Grundbuchdirektor 178 Beamte zugeteilt.¹³

Auch die Ausbildung der Juristen erfuhr Änderungen (RGBl. 1850/380, 1855/172).¹⁴ An die Rechtsakademie in Pressburg wurden die Dozenten František Petruška und Friedrich Rulf aus Prag berufen – der erste zur Abhaltung von Vorlesungen über Strafrecht und Rechtsphilosophie in „slawischer“ Sprache, der zweite für Vorlesungen der gleichen Fachgebiete in deutscher Sprache.

1850 war die Zollgrenze zwischen der westlichen und der östlichen Reichshälfte gefallen und ein einheitlicher Wirtschaftsraum entstanden. Die wichtigste Voraussetzung hierfür, ein einheitliches Steuersystem beiderseits der ehemaligen Zollgrenze, war schon im Herbst 1849 mit der Einführung der Grundsteuer (RGBl. 422) und im Frühling 1850 mit der Einführung der Einkommenssteuer (RGBl. Nr. 183) in Angriff genommen worden, wobei alle bisherigen Steuerbefreiungen aufgehoben worden waren.¹⁵

¹¹ Vgl. *Friedjung*: Österreich von 1848 bis 1860, 408-413 (vgl. Anm. 10).

¹² Pressburger Zeitung vom 16.3.1851, Abdruck in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1851, 280.

¹³ Hof- und Staats-Handbuch des Kaisertums Österreich 1856, Bd. 4, 142, 175. – Allg. österr. Gerichts-Zeitung 1851, 560. – *Ebenda* 1852, 109, 432. – Dazu *Schuster*, Ferdinand: Kurze Anleitung zum Studium der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Grundbuches in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate. Wien 1857.

¹⁴ *Varga*, Alexander: Príspevok k dejinám právnickej akadémie v Bratislave v období absolutizmu a dualizmu 1850-1914 [Beitrag zur Geschichte der Rechtsakademie in Pressburg in der Periode des Absolutismus und Dualismus]. In: *Právny obzor* 56 (1973) 54-68. – *Slapnicka*, Helmut: Die deutschen Vorlesungen an der Pressburger Rechtsakademie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: *Bohemia* 15 (1974) 158-170. – *Potemra*, Michal: Die juristische Akademie in Košice in den Jahren 1848-1922. In: *Acta facultatis Juridicae Universitatis Comenianae. Právnická vzdelanosť na Slovensku*. Bratislava 1975, 219-250.

¹⁵ Darüber *Sieghart*, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Wien 1915, 171-196. – *Brandt*, Harm-Hinrich: Der

Die Beseitigung der Zollgrenze löste eine Agrarkonjunktur aus, während zugleich die Aufhebung des Zunftwesens und die Proklamierung der Gewerbefreiheit zu einem Aufschwung der Industrie führte, insbesondere der Mühlen- und Zuckerindustrie. Das Straßennetz wurde ausgebaut, das Eisenbahnnetz zwischen 1849 und 1868 von 178 auf 2160 km verlängert. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch die schon 1848 beschlossene Urbarialreform, die Bauernbefreiung, durchgeführt (RGBl. 1853/38): Drei Millionen Bauern erhielten das Urbarialland als Eigentum.¹⁶

Der Modernisierungsschub in allen Bereichen der Wirtschaft wurde von umfangreichen Gesetzgebungsmaßnahmen begleitet. 1852 trat das neue österreichische Strafgesetz (RGBl. Nr. 117) auch in Ungarn in Kraft, die Rechtsvereinheitlichung wurde im Laufe der folgenden Jahre durch Verlautbarungen der Strafprozessordnung, des Forstgesetzes, des Berggesetzes, der Gewerbeordnung usw. fortgesetzt. Ältere Gesetze, deren Geltung jetzt auch auf Ungarn ausgedehnt werden sollte, bedurften oft einer Anpassung an die ungarischen Verhältnisse oder besonderer Übergangsbestimmungen. Mit der Einführung des Reichsgesetzblattes galten alle hier veröffentlichten Vorschriften, soweit sie „für den ganzen Umfang des Reiches“ erlassen wurden, auch in der ungarischen Reichshälfte.¹⁷ Mit der weitgehenden Angleichung der diesseits und jenseits der Leitha geltenden Rechtsordnung sah man den Einschmelzungsprozess Ungarns für abgeschlossen an und hielt den vor allem aus außenpolitischen Gründen erwünschten Einheitsstaat für verwirklicht. Ein Netz von 1460 Bezirksämtern und von 139 Kreisbehörden überzog das Kaisertum Österreich vom Bodensee bis zur türkischen Grenze, von Krakau bis Mailand.

Beamte aus westlichen Kronländern

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung wurden alle Anstrengungen unternommen, die wirtschaftliche und politische Integration beider Reichshälften zu verwirklichen. Was nicht im gleichen Maß funktionierte, war die Durchführung dieser Gesetze durch die in der ungarischen Reichshälfte bestehenden Verwaltungsbehörden und Gerichte. „Die heilsamsten Verordnungen blieben tote Buchstaben oder wurden, teils aus Unverstand, teils aus Nachlässigkeit, verkehrt ausgeführt“ urteilte der Präsident des Pressburger Oberlandesgerichts Johann Umlauff.¹⁸

österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848-1860. Göttingen 1978, 493-534.

¹⁶ Näheres bei Sieghart: Zolltrennung und Zolleinheit 208-220 (vgl. Anm. 15). – Révész, László: Die Bedeutung des Neoabsolutismus für Ungarn. In: Der Donaauraum 14 (1969) 142-159. – Über die „bürgerliche Umgestaltung“ Ungarns siehe Hanák, Peter: Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates. Wien 1985, 58-70.

¹⁷ Dazu Fischer, Arnošt: Vyhlásovanie zákonov a nariadení ministerských a ústredných úradov ríšskych a zemských v Uhrách od roku 1848 do 1867 [Die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen der Ministerial- und Zentralbehörden des Reichs und der Länder in Ungarn vom Jahr 1848 bis 1867]. In: Pocta k šesdesiatym narodeninám dr. Karla Laštovku [Dr. Karol Laštovka zu Ehren seines sechzigsten Geburtstags]. Bratislava 1936, 77-85.

¹⁸ Umlauff, Viktor: Leben und Wirken eines österreichischen Justizmannes. Ein biographisches Denkmal zur Erinnerung an den jub. k.k. Oberlandesgerichts-Präsidenten Johann Karl Ritter Umlauff von Frankwell. Wien 1861, 107.

Die Schuld an dieser unbefriedigenden Lage gab man in den Wiener Zentralstellen dem kaiserlichen Generalkommissar für Ungarn, Karl Geringer, in dessen Händen die Zivilverwaltung seit 1850 lag. Sein Grundsatz war, die Verwaltung in allen Stufen durch einheimische Kräfte besorgen zu lassen, ohne dass er damit freilich die Sympathien der Bevölkerung gewinnen konnte. Der seiner Macht beraubte Adel stand dem neuen Regime ablehnend gegenüber.

Als 1853 der Belagerungszustand aufgehoben wurde, berief man in weit größerem Umfang, als dies bisher geschehen war, Beamte aus den westlichen Kronländern nach Ungarn. Man setzte fachlich vorgebildete, gut geschulte und nach Möglichkeit in der Praxis bewährte Beamte ein, und zwar nicht nur in leitende Positionen, sondern auf allen Verwaltungsebenen bis hinunter zu den Hilfskräften, denn gerade an deren Versagen – sei es aus Unkenntnis der für sie völlig neuen Bestimmungen, sei es wegen ihrer Ablehnung der neuen Ordnung – waren ja die Anstrengungen bis dahin gescheitert oder nur zu einem bescheidenen Teil erfolgreich gewesen.

Die bisherige Situation bei den Gerichten im Sprengel des Pressburger Oberlandesgerichts wird von Umlauff wie folgt geschildert:

Die Gerichtsvorsteher und Räte kamen von ihrem Landaufenthalt nur an Sitzungstagen zu Gericht; die übrige Zeit blieb dieses ohne Aufsicht, sich selbst überlassen. Die Bezirksgerichte befanden sich häufig in der oft nur aus einem Zimmer bestehenden Wohnung des Bezirksrichters; die Registratur war unter dem Bett, das Exedit im Vorhaus oder im Hof.¹⁹

Die neue Behördenorganisation wurde durch eine gemeinsame Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Januar 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei, der Komitatsbehörden und Stuhlrichterämter, dann über die Einrichtung der Gerichtsbehörden im Königreich Ungarn (R.GBl. Nr. 9) eingeführt.²⁰ An die Stelle des bisherigen „Provisoriums“ trat jetzt das „Definitivum“, das sich von der neuen Behörden- und Gerichtsorganisation der westlichen Kronländer kaum mehr als in den Behördenbezeichnungen unterschied – die Kreise hießen hier Komitate, die Bezirksämter Stuhlrichterämter.

Der Stellenplan sah für die im Sprengel der Statthaltereiabteilungen in Pressburg und Kaschau (Košice) anvisierten 109 Stuhlrichterämter 725 Beamtenstellen vor, für die 19 Komitatsbehörden 141, und für die beiden Statthaltereiabteilungen 173 Beamtenstellen, ferner waren an den 15 Komitatsgerichten 350 und an den beiden Oberlandesgerichten 170 Richter- und Beamtenstellen geplant. Am 25. Oktober 1853 bewilligte der Ministerrat den für die 8 Komitatsbehörden der Kaschauer Statthaltereiabteilung auf 87 628 Gulden geschätzten Aufwand, am 8. November für die 52 Stuhlrichterämter einen Gesamtaufwand von 255 552 Gulden.²¹ In diesen Stellen-

¹⁹ *Ebenda* 109. – Zur Charakterisierung der ungarischen Komitatsverwaltung vgl. *Holák*, Jan: *Politické snahy slovenské v rokoch 1848/49* [Slowakische politische Bestrebungen in den Jahren 1848/49]. Praha 1936, 86.

²⁰ Dazu *Sasbegyi*: Ungarns politische Verwaltung 87-121 (vgl. Anm. 7). – *Barany*, George: Ungarns Verwaltung 1848-1918. In: *Wandruszka*, Adam/*Urbanitsch*, Peter (Hgg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 2, Wien 1975, 306-468, hier 351-362.

²¹ Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867, Abt. III, Bd. 3, Wien 1984, 18, 30.

plänen sind die Beamtenstellen der 17 Magistrate nicht enthalten, auch nicht die der acht Finanzbezirkisdirektionen und 109 Steuerämter, der Berghauptmannschaft in Schemnitz (Banská Štiavnica), der Postdirektionen mit ihren 96 Poststationen und 59 Postexpeditionen und der Gendarmerie.

Diese sprunghafte Vermehrung der Beamtenschaft führte natürlich zu einer spürbaren Haushaltsbelastung.²² Die Versetzung der Beamten war vielfach mit ihrer Beförderung verbunden, darüber hinaus gab es Zulagen. Die Ernennung erfolgte größtenteils nicht auf Grund einer Bewerbung, sondern durch ministerielle Verfügung. Die Beamten haben sich – so betont ein anonymes Autor in seinen Memoiren – „nach Ungarn nicht eingedrängt, sondern nur erhaltenen Befehlen Folge geleistet.“²³

Die Statthalterei-Abteilungen in Pressburg und Kaschau nahmen am 1. März 1853 ihre Tätigkeit auf, die Komitatsbehörden am 1. August 1853. Die 109 Stuhlrichterämter folgten, da hier die meisten Personalveränderungen stattfanden, erst am 29. April 1854.²⁴ Der Aufbau der Justizverwaltung ging im Sprengel des Pressburger Oberlandesgerichts besonders rasch voran, hier wurden schon im Mai 1853, noch vor dem Inkrafttreten der Justizreform, jedem der bestehenden Bezirks- und Landesgerichte ein bis zwei Richter aus westlichen Kronländern als Instruktooren zugeteilt.²⁵

Stadions Absicht, als Gegengewicht zu der straff zentralisierten Staatsverwaltung auf allen Ebenen eine weitreichende autonome Verwaltung einzurichten, blieb nach seinem Tod unverwirklicht, aber auch die in den Silvesterpatenten des Jahres 1851 angekündigte Schaffung beratender Ausschüsse in Bezirken, Kreisen und Kronländern schritt nur langsam voran. Zur Verwirklichung des Plans, die Komitate wieder zu „Brennpunkten der politischen Kultur“ zu machen, kam es nicht. Die geplanten Landesvertretungen, die für den Sprengel jeder Statthaltereiabteilung vorgesehen waren, stießen bei den ungarischen Magnaten auf Ablehnung, weil sie die Integrität Ungarns verletzt und die Zerstückelung des Landes petrifiziert hätten.²⁶ Erst im Dezember 1859 begannen die Beratungen über eine ungarische Gemeindeordnung, mit der das Reichsgemeindengesetz vom 24. April 1859 durchgeführt werden sollte. Freiherr von Poche, der vom Mährischen Landesgubernium nach Ungarn versetzt worden war, arbeitete Entwürfe einer Stadt- und einer Landgemeindeordnung aus, die freilich das Schicksal der Pläne zur Errichtung von Landesvertretungen teilen sollten.²⁷

²² *Brandt*: Der österreichische Neoabsolutismus 591-603, 946 f. (vgl. Anm. 15).

²³ Acht Jahre Amtsleben in Ungarn. Von einem k. k. Stuhlrichter in Disponibilität. Leipzig 1861, VII.

²⁴ *Barany*: Ungarns Verwaltung 357 (vgl. Anm. 20). – *Sashegyi*: Ungarns politische Verwaltung 96 (vgl. Anm. 7).

²⁵ Die Protokolle des österreichischen Ministerrates III/2, 130 (vgl. Anm. 21).

²⁶ *Sashegyi*: Ungarns politische Verwaltung 103-110 (vgl. Anm. 7). – Zu den Unterschieden zwischen Stadions liberal-doktrinärer Reformidee, die die autonome Selbstverwaltung als Funktion der bürgerlichen und bäuerlichen Mittelschicht auffasste, und der vom ungarischen Adel in den Komitaten eingerichteten autonomen Organisation öffentlicher Gewalt vgl. *Redlich*: Das österreichische Staats- und Reichsproblem 381 f. (vgl. Anm. 1).

²⁷ *Sashegyi*: Ungarns politische Verwaltung 116 f. (vgl. Anm. 7).

Die neuen Beamten und ihre Herkunftsorte

Am 1. Juni 1853 ernannte der Kaiser für Ungarn zwei Hofräte, zehn Statthaltereiräte, sieben Komitatsvorstände und 14 Komitatskommissäre, am gleichen Tag berief der Innenminister 15 Statthaltereisekretäre aus anderen Kronländern.²⁸ Zu Beginn des Jahres 1854 wurden an den gemischten Stuhlrichterämtern des Pressburger Verwaltungsgebiets 46 Stuhlrichter, 62 Adjunkten und 95 Aktuare bestellt, im Kaschauer Verwaltungsgebiet 44 Stuhlrichter, 54 Adjunkten und 85 Aktuare.²⁹ Für das Pressburger und Kaschauer Verwaltungsgebiet berief man vorwiegend Beamte aus den böhmischen Ländern und aus Galizien mit slawischen Sprachkenntnissen.

In Prešov wurde Adalbert Spengler von der Bezirkshauptmannschaft Friedland (Frýdlant) in Böhmen zum Stuhlrichter ernannt, in Lublau (L'ubovnianske Kúpele) Heinrich Seidl, der früher beim Magistrat Chrudim beschäftigt gewesen war, in Námestovo Josef Wiždalek vom Bezirksgericht Boskovice. Aus Prag kam der Stuhlrichter und Bürgermeister von Schemnitz, Eduard Konrad, gleichfalls aus Böhmen der Stuhlrichter von Bartfeld (Bardejov), Anton Schurda. Stuhlrichter von Miava wurde Ludwig Bienert, der zuvor an den Bezirksämtern in Laun (Louny), Tabor und Sedlčany tätig gewesen war. Vom Bezirksgericht Oberplan (Horní Planá) in Böhmen kam der Stuhlrichter von Kláštor pod Zvnievom, Anton Jäger, als Stuhlrichter im Zempliner Komitat fungierte ferner Johann Wražda Freiherr von Kunwald, der vom Brünner Gubernium kam. In Bátorovce (Frauenmarkt) wirkte Johann Kabus als Stuhlrichter-Adjunkt, der vom Landesgericht Neutitschein (Nový Jičín) dorthin versetzt wurde.

Die bereits in der Zeit des „Provisoriums“ ernannten Beamten wurden vielfach auf ihren Posten als Komitatsvorsteher belassen. Zu ihrer Unterstützung wurden ihnen in der Regel Komitats-Kommissäre zugeteilt, etwa dem Sohler Komitat der bisherige Prager Kreishauptmann Josef Vladimír Müller, in Tyrnau (Trnava) Adolf Kirchner von der Prager Statthaltereie, in Prešov Franz Braun von der Prager Polizeidirektion oder in Pressburg der aus Prag stammende Karl Krticzka Ritter von Jaden. Aus der mährischen Verwaltung kam Dr. Josef Reif nach Goldmorawitz (Zlatná na Ostrove). Als Vorsteher im Ober-Neutraer Komitat wirkte nun auch der mährische Kreiskommissar Franz Winkler, der zum Ehrenbürger der Stadt Tyrnau ernannt wurde.

Zu Statthaltereiräten wurden in Pressburg Anton Ritter von Stahl, der Sohn des Elbogner Kreishauptmanns, und der frühere Bezirkshauptmann von Kuttenberg (Kutná Hora), Felix Reiser, ernannt. In Kaschau amtierten der bisherige Bezirkshauptmann von Pilsen (Plzeň), Peter Wucherer Freiherr von Huboldenfeld, und der ehemalige Bezirkshauptmann von Joachimstal (Jáchymov), Hermann Schedlbauer, sowie der frühere Bezirkshauptmann von Iglau, Ignaz Wessely, der 1848 als Ab-

²⁸ *Ebenda* 94.

²⁹ Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 6 (1854) 216, 224. – Außer dieser Quelle wurde für die folgenden Aufstellungen herangezogen das Hof- und Staats-Handbuch des Kaisertums Österreich 1856, Bd. 4 (vgl. Anm. 13). – Sowie *Špiritová, Alexandra: Slovník představitelů státní správy v Čechách v letech 1850-1918* [Lexikon der Repräsentanten der staatlichen Verwaltung in Böhmen in den Jahren 1850-1918]. Praha 1993.

geordneter der Frankfurter Nationalversammlung angehört hatte. Der Kaschauer Statthaltereiabteilung wurde ferner Hofrat Anton Graf Lažansky zugeteilt, dessen früherer Wirkungsort das mährische Gubernium gewesen war. An der Spitze des Distrikts standen Vizepräsidenten der Statthaltereie, in Kaschau der bisherige Kreishauptmann von Böhmisches Leipa (Česká Lípa), Christian Kotz von Dobrz, und nach ihm Adolf Freiherr von Poche, zuvor Statthaltereirat in Brünn.

Noch größer war die Zahl der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamten, die aus den böhmischen Ländern nach Oberungarn versetzt wurden: Zum Präses des Komitatsgerichts in Neutra (Nitra) wurde Alois Postelt bestellt, bis dahin Staatsanwalt in Iglau (Jihlava), zum Präses des Komitatsgerichtes in Tyrnau der bisherige Vorstand des Bezirksgerichts Leitomischl (Litomyšl), Landesgerichtsrat Johann Roob, in Trentschin (Trenčín) Wenzel Formánek, bisher Landesgerichtsrat in Teschen (Těšín) und in Prešov der frühere Landesgerichtsrat in Troppau (Opava), Johann Kolb.

Zu Räten an Komitatsgerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prešov wurden Josef Ritter von Helm aus Olmütz (Olomouc), der Bezirksrichter in Znaim (Znojmo), Franz Glaser, und der Znaimer Staatsanwalt Konrad Scharrer ernannt. In Trentschin wurden der bisherige Assessor am Bezirksgericht Tetschen (Děčín), Gustav Klier, sowie Johann Qualbert Vlk zu Komitatsgerichtsräten bestellt. Klier war früher Gerichtsadjunkt in Teschen gewesen und wurde als Dichter des Liedes „Příjde jaro, přijde [...]“ (Es kommt der Frühling) bekannt.

An Komitatsgerichten wirkten Gustav Funke, bisher Bezirksgericht-Adjunkt in Böhmisches-Leipa, Dr. Johann Studnička, Auskultant im Sprengel des Brünnener Oberlandesgerichtes, und Wenzel Předák, Auskultant im Sprengel des Prager Oberlandesgerichtes, als Ratssekretäre. Landesgerichtspräsident in Kaschau wurde der Brünnener Oberlandesgerichtsrat Wilhelm Schweidler, der im Vormärz Bürgermeister von Olmütz gewesen war und 1848/49 den Wahlkreis Ungarisch Brod (Uherský Brod) in der Frankfurter Nationalversammlung vertreten hatte. Zu Landesgerichtsräten am Landesgericht Kaschau wurden der Teschener Landesgerichtsassessor Josef Temniczka, der Brünnener Landesgerichtsassessor Franz Ott und der Olmützer Landesgerichtsassessor Josef Habel sowie der Staatsanwalt in Mährisch Weißkirchen (Hranice) Adolf Popelka ernannt. Am Landesgericht Pressburg waren die Landesgerichtsräte Dr. Theodor Budík, bisher Staatsanwalt-Substitut in Mährisch Sternberg (Šternberk), Dr. Franz Petruška, bisher Professor an der Pressburger Rechtsakademie und der von Prag versetzte Zdeněk Emanuel Malowetz von Malowitz und Kosof tätig. Zu Gerichtsadjunkten im Bereich des Landesgerichtes Kaschau wurden sieben Auskultanten aus Mähren und Schlesien ernannt: Ignaz Kerschmer, Severin Schilder, Anton Vomela, Konstantin Kaluscha, Ignaz Spurny, Franz Hofmann und Josef Waschauer.

Am Oberlandesgericht in Pressburg wirkten als Oberlandesgerichtsräte der bisherige Vorstand des Bezirksgerichts Mährisch Schönberg (Šumperk), Johann Ertl, der böhmische Landesgerichtsrat Adolf Lenk und der pensionierte Generalprokurator Wenzel Emanuel Hikisch, in gleicher Eigenschaft am Oberlandesgericht in Prešov der bisherige Vorsteher des Bezirksgerichts Příbram, Josef Křikava, der frühere Znaimer Staatsanwalt, Josef Uherek, Wenzel Arleth vom Landesgericht Reichenberg

(Liberec), Anton Halatschka vom Landesgericht Olmütz und Friedrich Veselý vom Landesgericht Kolin.

Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Pressburg wurde der Staatsanwalt beim Landesgericht in Neutitschein, Dr. Josef Beck. Zum Staatsanwalt in Kaschau wurde der Prager Moriz Frey und in Groß-Steffelsdorf (Rimavská Sobota) Edmund Hückl vom Bezirksgericht in Jägerndorf (Krnov) berufen.

Die Präsidenten beider Oberlandesgerichte kamen gleichfalls aus den böhmischen Ländern. In Prešov wurden Ignaz Streit, der bisherige Kreisgerichtspräsident von Olmütz, und in Pressburg Johann Karl Umlauff,³⁰ ein gebürtiger Mährer, der zuvor in Czernowitz, Hermannstadt und Lemberg gewirkt hatte, ernannt. Umlauff beherrschte die tschechische, polnische, ruthenische und rumänische Sprache und verfügte auch über Grundkenntnisse der magyarischen Sprache. Als er 1856 zum Präsidenten des Pester Oberlandesgerichts ernannt wurde, wurde der bisherige Kreisgerichtspräsident von Eger, Dr. Johann Wenisch, sein Nachfolger.

Verfasser der Verordnungen und Dienstanweisungen über die Anlegung der Grundbücher in Ungarn war der Ministerialrat im Wiener Justizministerium Dr. Josef Wessely, ein Mann, der – wie Minister Schmerling dem Kaiser berichtete – „wissenschaftliche Forschung mit der praktischen Erfahrung“ vereinigte.³¹ Wessely hatte seinen Lehrstuhl für bürgerliches Recht an der Prager Universität aufgegeben, um als Referent für Grundbuchwesen in der legislativen Sektion des Ministeriums die Einführung der Grundbücher in Ungarn nicht nur von seinem Wiener Schreibtisch aus zu leiten. Zu diesem Zweck hat er auch das Land bereist und sich an Ort und Stelle von allen auftauchenden Schwierigkeiten überzeugt und sie in zahlreichen Instruktionen berücksichtigt.

Um die Bevölkerung, die der Einführung des Grundbuchs misstrauisch gegenüberstand, mit den Vorteilen dieser Neuerung bekannt zu machen, schrieb die Wiener Regierung einen Preis aus. Gewinner war der Brünner Franz Josef Schopf,³² der schon im Vormärz neben seiner Tätigkeit als Justiziar oder Güterinspektor auf verschiedenen Herrschaften Niederösterreichs, der Steiermark und Mährens mit zahlreichen leicht fasslichen, für den praktischen Gebrauch bestimmten Veröffentlichungen hervorgetreten war. Seine „Ansprache an das Volk Ungarns über die Notwendigkeit und den Nutzen der neuen Grund- und Intabulationsbücher“ wurde von der Wiener Staatsdruckerei in allen Landessprachen gedruckt.

Große Verbreitung fand auch die seit 1855 von Franz Petruška redigierte, in Pressburg erscheinende „Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege zunächst in Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser Banate“,

³⁰ Über Umlauff vgl. die in Anm. 18 angeführte Biographie. – Ferner Varga, Alexander: Príspevok k dejinám právnickej akadémie v Bratislave v období absolutizmu a dualizmu 1850-1914 [Beitrag zur Geschichte der Rechtsakademie in Pressburg in der Periode des Absolutismus und Dualismus]. In: Právny obzor 56 (1973) 54-68.

³¹ Oberkofler, Gerhard: Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft. Frankfurt/M. 1984, 247.

³² Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 2 (1850) 28. – Kohl, Gerald: Franz Josef Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen. In: Unsere Heimat 72 (2001) 100-119, hier 110.

an der neben Professoren der Wiener, Pester und Lemberger Universitäten sowie der Rechtsakademien in Pressburg, Kaschau und Hermannstadt einige der oben genannten Richter und Beamten – etwa Dr. Josef Helm oder Richard Hanausek – sowie zahlreiche Rechtsanwälte, vorwiegend aus Pressburg, mitarbeiteten. 1860 übernahm Professor Slavíček die Redaktion, doch musste die Zeitschrift nach dem Oktoberdiplom ihr Erscheinen einstellen.

Als selbstständige Publikationen veröffentlichte Komitatsgerichtsrat Johann Qualbert Vlk ein „Handbuch der provisorischen Konkursordnung“ (Pressburg 1855) und eine „Provisorische Zivilprozeßordnung für Ungarn“ (Teschen 1853).

An der Kaschauer Rechtsakademie wurde der aus Mähren stammende Franz Krones zum Professor der österreichischen Reichsgeschichte ernannt, der den ersten Kurs des Instituts für österreichische Geschichtsforschung absolviert hatte. An die Rechtsakademie in Pressburg, an der seit 1855 nur noch deutsche Vorlesungen gehalten wurden, kamen von der Universität Krakau der Prager Vinzenz Waniorek (Vaňourek) als Professor für römisches Recht und Kirchenrecht, und von der Universität Olmütz der Mährer Prokop Benedikt Heller als Professor für österreichisches Zivilrecht. Als Professor Rulf an die Lemberger Universität versetzt wurde, wurde Josef Slavíček aus Prag sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Strafrecht.

Rulf veröffentlichte seine „Vorlesungen über österreichisches Strafrecht, gehalten an der k. k. Rechtsakademie zu Pressburg“ und die „Erläuterungen zur österreichischen Strafprozeßordnung“, Petruška ein „Kompendium zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch“ (Pressburg 1853) und „Erläuternde Noten zur österreichischen Wechselordnung“ (Pressburg 1853). Franz Krones verfasste Arbeiten zur ältesten Geschichte von Kaschau (Wien 1864).

Das Hereinströmen deutscher und deutsch sprechender Beamter, denen man „Mangel an ungarischen Erfahrungen“ vorwarf, stieß auf den Widerstand der ungarischen Bevölkerung: Die Beamten blieben unbeliebte Fremdlinge. Einer der Beamten berichtete, „daß man ungeachtet allen Vertrauens und aller Achtung vor dem einzelnen unsere Entfernung lieber als unser Bleiben gesehen hätte“.³³

Als Kaiser Franz Josef 1857 Ungarn bereiste, überreichten ihm 131 ungarische Magnaten eine Adresse, in der sie sich unter anderem darüber beklagten, dass „in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung in großer Zahl Beamte verwendet werden, die nicht in diesem Land geboren, mit den Verhältnissen, mit der Sprache, mit den Gewohnheiten und Interessen des Volkes nicht verbunden sind“ und an die Spitzen der Gemeinden Persönlichkeiten berufen wurden, die nicht „Eingeborene dieses Landes“ waren.³⁴ Nach einem Gespräch mit dem Kaiser notierte Polizeiminister Kempen in sein Tagebuch: „Der Kaiser erwähnte als eine bedauerliche Wahrnehmung, daß in Ungarn wirklich zu viele Beamte aus Böhmen, Mähren und Galizien angestellt seien.“³⁵

³³ Acht Jahre Amtsleben in Ungarn 11, ähnlich 12 (vgl. Anm. 23).

³⁴ Helfert: Geschichte Österreichs 176 (vgl. Anm. 9).

³⁵ Mayr, Josef Karl (Hg.): Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848-1859. Wien 1931, 442.

Niedergang des Absolutismus und Zentralismus

Als die Epoche des österreichischen Neo-Absolutismus auf den norditalienischen Schlachtfeldern von Magenta und Solferino ihre entscheidende Niederlage erlitten hatte, versprach der Kaiser am 15. Juli 1859 im Laxenburger Manifest „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“.³⁶ Ein paar Tage später wurde Bach als Innenminister durch Gołuchowski ersetzt. Ende Oktober beriet die Ministerkonferenz unter dem Vorsitz des Kaisers über eine vermehrte Anstellung von Landesangehörigen als Beamte. Am 19. April 1860 verfügte der Kaiser auf ungarisches Drängen hin die Zusammenlegung der fünf Statthaltereiabteilungen zu einer ungarischen Statthaltereie mit Sitz in Ofen, und am 30. Juni mussten die beiden Statthaltereiabteilungen in Pressburg und Kaschau ihre Tätigkeit einstellen (RGBl. 1860/144). Erzherzog Albrecht demissionierte als kaiserlicher Statthalter, an seine Stelle trat Feldzeugmeister Benedek, dem der bisherige Vizepräsident der Statthaltereiabteilung in Kaschau, Adolf Freiherr von Poche, als Vizepräsident der Vereinigten Statthaltereie in Ofen zur Seite gestellt wurde.

Nach Erlass des Oktoberdiploms (20.10.1860) wurde die gesamte von Stadion und Bach aufgerichtete Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in Ungarn beseitigt und der vorherige Zustand wiederhergestellt. Das Prinzip der Rechtseinheit wurde aufgegeben, die Rechtschöpfungen der absolutistischen Ära nicht mehr anerkannt, weil sie nicht den Weg des ungarischen Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen hatten. Am 1. Mai 1861 stellten die Bezirks-, Komitats-, Landes- und Oberlandesgerichte ihre Tätigkeit ein, die „bürokratische Herrschaft über das zerstückelte Ungarn“³⁷ war beendet.

Die nicht-magyarischen Beamten wurden vom neu ernannten Statthalter Georg Mailath in Disponibilität versetzt. Von dieser Maßnahme waren nach einem Bericht des Finanzministers an den Kaiser mehrere Tausend Beamte betroffen. Im April 1863 waren es noch 3015, die inzwischen auf keinem anderen Posten untergebracht worden waren. Ihre Gehälter wurden zwar ein Jahr lang weitergezahlt – das so genannte „Begünstigungsjahr“ –, aber ihr weiteres Schicksal blieb unklar. Sie wurden schließlich den Landesbehörden in der westlichen Reichshälfte zur dienstlichen Verwendung zugeteilt, die jede dritte frei werdende Stelle vorzugsweise mit diesen verfügbaren Beamten zu besetzen hatten, soweit nicht ihre Unterbringung bei den Selbstverwaltungskörperschaften oder eine Frühpensionierung möglich war.³⁸

Durch eine Reihe von gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom ergangenen kaiserlichen Handschreiben wurde die Ungarische Hofkanzlei wiederhergestellt und

³⁶ Zum Abbau des Absolutismus nach 1859 vgl. *Redlich*: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 1, 460-553 (vgl. Anm. 1). – Über das Scheitern der Reichsverfassung *ebenda* Bd. 2, 42-178. – *Barany*: Ungarns Verwaltung 362-379 (vgl. Anm. 20).

³⁷ *Redlich*: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 2, 57 (vgl. Anm. 1).

³⁸ Hierüber eingehend: Die Disponibilität der Staatsbeamten in Österreich und ihre Folgen. Wien 1861. – *Megner*, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums. Wien 1985, 258-262. – *Malfèr*, Stefan: Zwischen Machtpolitik und Sozialpolitik. Zur Versorgung der „Bachschen Beamten“ in Ungarn in den 1860er Jahren. In: Österreichische Osthefte 36 (1994) 231-244.

die königliche Kurie in Pest wieder eingesetzt. Die ungarische politische und Justizverwaltung, die ungarische Komitatsverfassung und die alten Komitatsgrenzen wurden wiederhergestellt, Komitatsausschüsse wurden gebildet. Auch wurde die ungarische Sprache als innere Geschäfts- und Amtssprache aller Behörden und Gerichte erneut eingeführt.³⁹ Der ungarische Adel konnte seine früheren Funktionen wieder übernehmen – freilich nicht im vollen Umfang, denn Gendarmerie, Polizei und Finanzverwaltung blieben bestehen.

Wegen Unkenntnis der magyarischen Sprache wurden auch die Professoren der beiden Rechtsakademien in Pressburg und Kaschau – deutsche wie tschechische – im Juni 1861 ihrer Funktionen enthoben und zur Disposition gestellt.⁴⁰

Einzelne Beamtenkarrieren nach 1860

In einer an Ministerpräsident Schwarzenberg gerichteten Denkschrift behauptete Hofrat Ludwig von Wirkner, Metternichs Vertrauensmann für ungarische Angelegenheiten, die nach Ungarn versetzten fremden Beamten gehörten „nicht zur Elite ihrer Klasse“ und würden daher im ganzen Land allgemein missachtet.⁴¹ Anders beurteilte Staatsminister Anton Schmerling ihre Leistung:

Wären die Beamten in ihrer Heimat geblieben, weil sie nur mittelmäßige Fähigkeiten besaßen, so wäre ihre Lage unverändert eine gesicherte geblieben. Weil sie aber ausgezeichnet waren, hat man sie nach Ungarn geschickt, wo sie mit vielerlei Ungemach zu kämpfen hatten und als Fremdlinge betrachtet wurden [...]“⁴²

Dass Wirkners Aussage in ihrer Verallgemeinerung sicher nicht zutreffend ist, zeigt die spätere Laufbahn vieler dieser Beamten nach dem unfreiwilligen Verlassen Ungarns. Ein großer Teil von ihnen hat trotz des notwendigen Neubeginns eine überdurchschnittlich steile Karriere zurückgelegt. So wurde der ehemalige Liptauer Komitatsvorsteher, Josef Kutschera, Vizepräsident der niederösterreichischen Statthalterei, der Hofrat an der Kaschauer Statthaltereiabteilung, Graf Anton Lažansky, Vizepräsident der Statthalterei in Prag, der Komitatsvorsteher von Trentschin, Herrmann Freiherr von Pillersdorff, Landeschef von Schlesien und der Vizepräsident der Kaschauer Statthaltereiabteilung, Adolf Poche, Statthalter von Mähren. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Pressburg, Johann Ritter von Wenisch, versah später die gleiche Funktion in Prag, und der Präsident des Oberlandesgerichts in Prešov, Ignaz Streit, kam in gleicher Funktion an das Oberlandesgericht in Brünn und nach Wenischs Pensionierung gleichfalls nach Prag. Der Pressburger Komitatskommissär Karl Krticzka von Jaden wurde Polizeipräsident von Wien, der

³⁹ *Hofmeister*, Herbert: Vom Sylvesterpatent zum Oktoberdiplom – die Periode der Rechtseinheit im pannonischen Raum. In: Bericht über den 17. Österreichischen Historikertag in Eisenstadt. Wien 1989, 158-164.

⁴⁰ *Slapnicka*: Die deutschen Vorlesungen an der Pressburger Rechtsakademie 169 (vgl. Anm. 14). – *Potemra*: Die juristische Akademie in Košice 222 (vgl. Anm. 14).

⁴¹ *Wirkner*, Ludwig von: Meine Erlebnisse. Blätter aus dem Tagebuche meines öffentlichen Wirkens vom Jahre 1825 bis 1851. Pressburg² 1880, 248.

⁴² Zitiert nach seiner Stellungnahme im Ministerrat vom 17.10.1862. In: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates V/4 (1986) 298-302 (vgl. Anm. 21).

Kaschauer Staatsanwalt Moriz Frey, der später den Namen seines Schwiegervaters, des Oberlandesgerichtspräsidenten Streit annahm, trat als Justizminister an die Spitze der österreichischen Justizverwaltung. Als österreichischen Finanzminister treffen wir den ehemaligen Pressburger Finanzlandesdirektor Ignaz Plener an, der von der Prager Finanzlandesdirektion auf diese Position berufen worden war, als österreichischen Polizeiminister den aus Pardubitz (Pardubice) stammenden Kommandanten des Pressburger Militärbezirkes Johann Kempfen von Fichtenstamm.

Hofräte am Obersten Gerichtshof in Wien wurden Alois Postelt, der einstige Präses des Komitatsgerichtes in Neutra, der frühere Oberlandesgerichtsrat in Prešov, Adolf Popelka, der Pressburger Oberstaatsanwalt Dr. Josef Beck und Franz Petruška, zuvor Rat am Pressburger Oberlandesgericht und Professor des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts an der dortigen Rechtsakademie.

Von den übrigen Professoren der beiden Rechtsakademien ist Franz Krones als Professor der Grazer Universität mit einem fünfbändigen „Handbuch der Geschichte Österreichs“ hervorgetreten, womit er zum „Vater der steirischen Landesgeschichte“⁴³ wurde. Die Professoren Rulf und Slavíček beendeten ihre Laufbahn an der Prager Universität, Slavíček wurde Autor des ersten Strafrechtslehrbuchs in tschechischer Sprache, Rulf Verfasser vielbenützter, in der ganzen Monarchie verbreiteter und in zahlreichen Auflagen erschienener Lehrbücher des Strafprozessrechts.

Auf die Versetzung ihrer Väter an Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Slowakei ist es auch zurückzuführen, dass die Geburtsorte zahlreicher bedeutender Persönlichkeiten Österreichs in der Slowakei liegen. 1855 wurde in Großbrauschenbach (Revúca) als Sohn eines Stuhlrichteramtsadjunkten Gustav Hanausek, der spätere Professor für römisches Recht an der Prager und danach an der Grazer Universität geboren. Als Sohn eines Oberlandesgerichtsrates in Prešov erblickte 1856 Erich Arleth, der nachmalige Philosophieprofessor an der Prager und Innsbrucker Universität, das Licht der Welt. Im gleichen Jahr wurde in Bartfeld Ignaz Ritter von Schurda, später Hofrat am Verwaltungsgerichtshof in Wien, geboren, sein Vater wirkte dort als Stuhlrichter. 1858 kam in Pressburg als Sohn eines Komitatskommissars der nachmalige Sektionschef Emil Krticzka Ritter von Jaden zur Welt.

Was sich hier im ersten Jahrzehnt der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts abspielte, war nicht in erster Linie eine nationale Auseinandersetzung, ein Kampf um Madjarisierung oder Germanisierung, es war vor allem ein Ringen zwischen ungarischem Adel und österreichischer Bürokratie und somit nur eine Episode in dem in den westlichen Kronländern schon seit zwei Menschenaltern verlaufenden Prozess der allmählichen Verdrängung des Adels aus seinen Positionen in Verwaltung und Gerichtsbarkeit und seiner Ersetzung durch eine fachlich vorgebildete und geschulte Bürokratie bürgerlicher Herkunft. Auf ungarischem Boden spielte sich dieser Vorgang nicht nur mit großer Verspätung, sondern auch hastig und überstürzt ohne annehmbare Übergangsfristen ab, man wollte das Versäumte in kürzester Zeit nachholen und alle Probleme auf einmal lösen.

⁴³ Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder. Band II, I-M. Herausgeben im Auftrag des Collegium Carolinum von Heribert Sturm, 316 f., hier 316.

Der Versuch, die ständisch-feudalen Schranken in kürzester Zeit abzubauen und richtungsweisende Akzente zur Modernisierung der Verwaltung und Rechtsprechung zu setzen, wurde hier vor allem auch dadurch erschwert, dass die auf allen Gebieten eingeleitete Umgestaltung ohne Mitwirkung, ja sogar ohne Konsens der Betroffenen erfolgte und der Aufbau der ursprünglich geplanten umfassenden Selbstverwaltung auf allen Ebenen gar nicht ernsthaft in Angriff genommen wurde.

Die mit diesen Errungenschaften ‚Beglückten‘ waren kaum in der Lage, die Vorteile, die diese Reformen für jeden einzelnen Bürger bedeuteten, wahrzunehmen und zu erkennen, dass sie durchgeführt wurden, um die Gleichberechtigung aller Bürger, den wirtschaftlichen Aufschwung und den Rechtsstaat herbeizuführen. Von den erzielten Fortschritten überlebten nur wenige das Jahr 1860, das zurückliegende Jahrzehnt erwies sich als eine Kette versäumter Gelegenheiten.